

BETRIEBSAUSGABEN

Geschäftsfreunde beschenken und Aufwendungen absetzen

von StB Dipl.-Kauffrau Vera Frey, Waltrop

| Beschenken Sie Geschäftsfreunde, um die Geschäftsbeziehung zu stärken, können Sie diese Aufwendungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Beachten Sie hierfür die nachstehenden Punkte. |

1. Geschenk muss betrieblich veranlasst sein

Das Geschenk muss betrieblich veranlasst sein und somit begrifflich unter die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) fallen. Die Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn Geschenke an Geschäftspartner gemacht werden, um die Geschäftsbeziehung neu zu knüpfen, zu sichern oder auszubauen. Verschenken Sie hingegen etwas, ohne dass das Geschenk betrieblich motiviert ist, handelt es sich bei dem Geschenk um Kosten der privaten Lebensführung. Diese sind nicht abzugsfähig (§ 12 Nr. 1 S. 1 EStG).

2. 35 EUR-Grenze beachten

Ist das Geschenk betrieblich veranlasst, können Sie die Aufwendungen nur steuerlich abziehen, wenn die Geschenkaufwendungen die Obergrenze von 35 EUR pro Beschenktem und Jahr nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG). Machen Sie ein wertvolleres Geschenk, können die Aufwendungen insgesamt nicht abgezogen werden.

Um den Geschenkwert zu bestimmen, werden bei Sachgeschenken deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde gelegt. Diese bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen, sodass z.B. Skonti oder andere Preisnachlässe mindernd zu berücksichtigen sind. Kann der Schenkende keinen Vorsteuerabzug geltend machen, gehört auch die Umsatzsteuer zu den Anschaffungskosten.

3. Aufwendungen gesondert und einzeln aufzeichnen

Die Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde müssen einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG). Sie können den Namen des Beschenkten aus den Buchungunterlagen entnehmen. Achten Sie darauf, dass Sie die Geschenkaufwendungen nicht mit anderen Betriebsausgaben vermischen. Ausnahmsweise kann der Schenkende darauf verzichten, die Aufwendungen getrennt zu verbuchen, wenn er mehrere Geschenke gleicher Art tätigt. Diese Geschenke können als sogenannte Sammelbuchung zusammengefasst werden. Dokumentieren Sie dafür die Namen der Beschenkten. Dies ist nur nicht notwendig, wenn aufgrund der geringen Höhe des Geschenkerts darauf geschlossen werden kann, dass die 35 EUR-Grenze pro Jahr und Empfänger nicht überschritten wurde (z.B. Kugelschreiber oder Kalender).

Ziel: Geschäftsbeziehung knüpfen, sichern oder ausbauen

Höherer Wert: Aufwendungen insgesamt nicht abzugsfähig

Ausnahme: mehrere Geschenke gleicher Art

4. Beschenker muss Geschenk als Einnahme versteuern

Für den Beschenkten gilt: Er muss das Geschenk grundsätzlich als (Betriebs-) Einnahme versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schenkende das Geschenk als Betriebsausgabe steuerlich geltend macht. Möchten Sie Ihrem Geschäftsfreund eine völlig kostenfreie Aufmerksamkeit zukommen lassen, können Sie auch diesen für ihn negativen Aspekt vermeiden:

PRAXISHINWEIS | Übernehmen Sie die Steuerlast für den Beschenkten, indem Sie als Schenkender die Zuwendung mit dem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent (§ 37b EStG) selbst versteuern und teilen Sie dies dem Beschenkten mit. Dieser trägt dann insoweit keine Steuern und wird dies positiv auf Sie zurückführen.

Ob der Schenkende die übernommene Pauschalsteuer auch als Betriebsausgaben absetzen kann, richtet sich danach, ob das Geschenk an sich als Betriebsausgabe abgezogen werden kann oder nicht (BMF 19.5.15, IV R 57/11, BStBl II 2015, 457).

Möglich: Steuerlast für Beschenkten pauschal übernehmen ...

... und ggf. selbst wieder als Betriebsausgabe absetzen

Geschenke an Geschäftsfreunde		
Privat veranlasst	Betrieblich veranlasst	
freiwillige Herausgabe	Anschaffungs- oder Herstellungskosten ≤ 35 EUR	Anschaffungs- oder Herstellungskosten > 35 EUR
<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Betriebsausgabe ■ als Kosten der privaten Lebensführung nicht abziehbar 	gesonderte Aufzeichnungspflichten beachtet	Aufzeichnungspflichten wurden nicht beachtet
keine Pauschalierung nach § 37b EStG möglich	als Betriebsausgabe abzugsfähig	nicht abzugsfähige Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 5 S. 1 EStG, Ausnahme: Sammelbuchungen
	Pauschalierung nach § 37b EStG möglich	
	Pauschale Lohnsteuer (LSt) als Betriebsausgabe abzugsfähig	Pauschale LSt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig
		Pauschale LSt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig

Grafik: IWW Institut

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Geschenke an Arbeitnehmer: Aufwendungen erfolgreich absetzen, AK 15, 215



ARCHIV
Ausgabe 12 | 2015
Seite 215